

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zehnte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 14. August 1871,
Vormittags 8 Uhr.

Anwesend von Seiten des Oberkirchenrathes:
Staatsrath R ü ß l i n, Prälat Dr. S o l k m a n n,
sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten
Klingel und Flab.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Bluntzschli.

Nach dem Gebet theilt der Präsident der Synode ein Schreiben der Direction des Vereins für äußere Mission vom 12. d. M., die Feier seines 31. Jahresfestes betreffend, mit.

Sodann eröffnet der Präsident die Fortsetzung der Specialberathung über die Grundsätze für die Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung.

§§. 2 und 3

werden ohne Bemerkungen angenommen.

Zu §. 4

stellt der Abgeordnete Ewald den Antrag, vor dem Worte „Absolutorium“ einzuschalten:

„vor Beginn seiner Universitätsstudien.“

Der Antrag findet jedoch keine Unterstützung und wird der §. 4 unverändert angenommen.

Zu §. 5

stellt der Abgeordnete Hitzig den Antrag, den Absatz 2 von den Worten „den Erwerb einer u. s. w.“ bis zum Schlusse dahin zu fassen:

„Den Erwerb einer praktisch-theologischen Ausbildung nachzuweisen, welche, wofern sie nicht im theologischen Seminar zu Heidelberg erworben wurde, derselben ungefähr entspricht.“

Der Antragsteller begründet seinen Antrag mit Folgendem:

Hitzig. Ich habe gegen die Fassung im Entwurf einzuwenden, daß, was da verlangt wird, zu fordern ist von Denjenigen, welche nicht in das Seminar gehen. Die im Seminar gewährte Ausbildung ist die Norm; die Ausbildung Derjenigen, welche das Seminar besuchen, entspricht nicht ungefähr dieser Ausbildung, sondern ist sie selbst; deshalb finde ich die Fassung der Commission nicht vollständig. Es ist gegen meinen Vorschlag eingewendet worden, daß darin eine Anweisung liege, das Seminar zu besuchen: wenn das der Fall ist, so ist es recht, daß der Besuch einer Staatsanstalt an der Landesuniversität gewünscht wird, während ich sagen muß, nach der Fassung, wie wir sie haben, kommt es heraus, als wäre vorausgesetzt, daß die Theologen alle auswärts studiren und würde nur verlangt, daß sie von dort eine Ausbildung mitbringen, welche der in Heidelberg erlangten gleichkommt. Das ist aber die Meinung des Oberkirchenraths nicht. Ich beharre auf meinem Antrage.

Bechte l. Der Abgeordnete Hitzig hat diese Aenderung bereits in der Commission eingebracht und die Commission hat sich ausführlich damit beschäftigt. Die Commission ist der Ueberzeugung geworden, daß im Wesentlichen gar kein Unterschied sei zwischen der Fassung des Abgeordneten Hitzig und der Fassung, wie sie hier gegeben ist, nur ist die letztere viel einfacher und nach dem Sinn des Vorschlages, wie er hier gegeben ist, ist die Sache so klar und deutlich, daß kein Mißverständnis obwalten kann. Man hat geglaubt, daß in der Fassung des Abgeordneten Hitzig eine Aufforderung gegeben sei für die Studirenden, das Seminar zu besuchen, und um hier jeden derartigen Schein zu vermeiden, hat die Commission bei ihrer Berathung es vorgezogen, die Fassung des Commissionsantrages beizubehalten, und ich möchte daher rathen, bei der Fassung, wie sie hier in §. 5 vorliegt, stehen zu bleiben.

Dr. L a m e n. Ein kleiner Irrthum wird doch in der

Fassung der Commission liegen. Es ist nicht logisch richtig, sondern es muß im letzten Absatz: „Vor dem zweiten Studienskurs“ statt „während“ heißen.

Präsident. Sind die Herren damit einverstanden, daß das corrigirt wird?

(Zustimmung.)

Dr. Lamey. Im ersten Passus kann das „während“ stehen bleiben, sie können nicht nachweisen, daß sie das wirklich erworben haben, das beweisen sie erst in der Prüfung, sondern sie haben nur nachzuweisen, daß sie es versucht haben, sich das zu erwerben.

Präsident. Wollen die Herren abstimmen über den Antrag des Abgeordneten Hitzig? Wer für diese Fassung ist, den bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die Minorität. Ich nehme an, daß nun der §. 5 nach dem Antrag der Commission angenommen ist.

§. 6.

Specht. Ich stelle den Antrag, daß der §. 6 so lautet: „Die theologische Vorprüfung bezweckt den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen und der wissenschaftlich-theologischen Reise zum Eintritt“ u. s. w., wie nach dem Vorschlag der Commission. Ich wünsche also nur, daß die Worte eingeschaltet werden „allgemein wissenschaftliche“, und ich beziehe mich in der Begründung dieses Antrags auf Das, was ich in der letzten Sitzung gesagt habe, weil es die eigentliche Ausführung dessen ist, was dort gesagt wurde.

Präsident. Ist der Antrag unterstützt?

(Ja.)

Dr. Lamey. Es ist von Seiten der Commission nichts Erhebliches gegen den Antrag einzuwenden, allein er präjudicirt den Verhältnissen, unter denen die Kirche mit der Staatsregierung sich verständigen kann, und die Commission war der Meinung, wenn sie von wissenschaftlich-theologischer Bildung spricht, daß es dem Oberkirchenrath unbenommen sei, auch die allgemein wissenschaftliche Prüfung darunter zu rechnen, und deshalb glaubt sie nichts weiter beifügen zu sollen.

Pfarrer Schmidt. In der Form, wie der Antrag von dem Abgeordneten Specht gestellt worden ist, würde er eigentlich

Etwas ergänzen, auf dessen Fehlen der Zusatz führt. Es heißt in dem Zusatz unter Anderm, die Synode empfiehlt, daß diejenigen Candidaten, welche den Nachweis über die bestandene staatliche Prüfung erbringen, so lange und so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen, von einer weiteren Prüfung in den allgemeinen wissenschaftlichen Fächern Seitens der kirchlichen Behörden entbunden werden. Hiermit ist also indirect gesagt, daß die Kirchenbehörde das Recht hat, in gewissen Fällen auch in den allgemein wissenschaftlichen Fächern zu prüfen, wenn der Candidat den Nachweis der staatlichen Prüfung nicht bringt. Wenn der Zusatz angenommen wird, so wird dann gesagt, sie verzichtet aber auf diesen Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Bildung für den Fall, daß der Nachweis der Staatsprüfung erbracht ist, und es scheint mir daher der Antrag von Specht consequent und richtig zu sein.

Dekan Sachs. Ich stimme dem soeben Gesagten auch vollkommen bei. Ich glaube, daß wenn die Kirche eine allgemein wissenschaftliche Prüfung von ihren Candidaten verlangt und sie ihnen abnimmt, — was sie ja unter allen Umständen, abgesehen von der etwaigen Uebereinstimmung mit dem Staate, verlangen wird —, daß sie auch gerade diese Prüfung wird am liebsten an diesen Ort gestellt wissen wollen; sie wird sie nämlich in Zusammenhang gebracht wissen wollen mit der wissenschaftlich-theologischen Reise, und es wird sich hier der Platz finden, wo das ausgesprochen wird, daß die Kirche diese Prüfung verlangt, und daß sie dieselbe an diesem Orte verlangt. Wenn hernach in der Folge durch eine Uebereinkunft mit dem Staate der Fall eintreten sollte, daß die Kirche diese allgemein wissenschaftliche Prüfung für sich nicht mehr ihren Candidaten abnimmt, dann fiel diese Prüfung hinweg. Wenn das nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, so bezieht man sich in §. 7 auf Etwas, wovon vorher wirklich ausdrücklich gar nicht die Rede gewesen ist.

Armbruster. Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß der Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Bildung an und für sich betrachtet hier geschehen müßte, daß die Prüfung zusammenfallen soll mit der Nachweisung der wissenschaftlichen theologischen Kenntnisse. Auch in der Commission ist das ver-

schieden geltend gemacht worden. Es ist namentlich in dem Schoofse derselben davon gesprochen worden, daß die Kirche, abgesehen von der staatlichen Prüfung, auch darauf nicht verzichten sollte, die allgemein wissenschaftliche Bildung der Candidaten noch selbst zu erforschen, weil dieselbe ein integrireder Bestandtheil des theologischen Wissens ist; aber von der Majorität der Commission ist diese Anschauung nicht getheilt worden. Wie die Sache liegt, ist es gar nicht möglich, an diesem Platze zu sagen, es müsse die allgemein wissenschaftliche Bildung nachgewiesen werden. Wir wollen gerade offen halten, daß ein Candidat, der in der staatlichen Prüfung nicht bestanden ist, gleichwohl aber in der theologischen Vorprüfung genügend hat, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Kenntnisse mit der theologischen Hauptprüfung noch verbinden kann. Es heißt also der vorgeschlagene Zusatz nichts Anderes, als: Wer die allgemeine Staatsprüfung nicht bestanden hat bei der theologischen ersten Vorprüfung, der muß auch die theologische erste Prüfung noch ein zweites Mal machen. Das aber ist Etwas, was wir alle zusammen nicht wollen, und deshalb stimme ich dafür und bitte Sie, den Paragraphen zu lassen, wie er ist.

Helbing. Auch ich muß nun Dasjenige, was von der Commission vorgeschlagen ist, unterstützen und den Antrag, der gestellt wurde, für überflüssig erklären. Es schien mir eine Erweiterung der Aufgabe bei der Vorprüfung zu sein, und zwar auch schon deshalb, weil man ja die Beibringung des Absolutoriums in die staatliche Prüfung gelegt hat, und deshalb schien es mir die Inconsequenz zu vermehren, wenn man statt der Staatsprüfung noch einmal die kirchliche Vorprüfung hineinbringen will. In §. 5 ist das Absolutorium vorausgesetzt, das wird nicht der Kirche anheimgegeben, sondern das wird dem Staate überlassen, und man wird consequenter Weise schon dort Einsprache erheben sollen, denn es ist denkbar, daß die Kirche die ganze Ausbildung der Theologen übernimmt, wie das in der andern Kirche vielfach bezweckt wird. Wenn aber erreicht werden soll, was in der Intention liegt, daß die wissenschaftliche Prüfung vom Staate abgenommen werden

folll, so scheint mir der Zusatz hier durchaus überflüssig und nicht am Platze zu sein, deshalb stimme ich gegen denselben.

v. Göler. Ich kann nicht einsehen, weshalb in dem Antrage des Abgeordneten Specht eine Inconsequenz liegen soll. In dem Paragraphen, wie er von der Commission vorgeschlagen wurde, wird zuerst Dasjenige hingestellt, was die Kirche von ihren Dienern verlangt, dann kommen die Zusätze, worin gesagt wird, wie die Kirche sich der staatlichen Prüfung gegenüber verhält, und unter diesen Zusätzen finden wir folgenden Satz: Die Generalsynode empfiehlt, daß diejenigen Candidaten, welche den Nachweis über die bestandene staatliche Prüfung erbringen, so lange und so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen, von einer weiteren Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern Seitens der kirchlichen Behörden entbunden werden. Hier ist gesagt, daß sie entbunden werden sollen; mir scheint es aber eine Forderung der Logik zu sein, daß wir den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Fächer in §. 6 aufnehmen, wie der Abgeordnete Specht beantragt hat.

Oscar Schellenberg. Ich verstehe ganz das Bedenken, das von einigen der Herren Vorredner geäußert wurde, daß in diesen Paragraphen, welche die theologische Prüfung umfassen, auch nirgends von der wissenschaftlichen Bildung und Reife gesprochen wird, und ich glaube, wir wollen diese wissenschaftliche Tüchtigkeit doch in den Bereich der theologischen Prüfung hereinziehen, und da glaube ich, wäre ein Zusatz zu §. 6 doch möglich, aber nicht an dem Platze, wo ihn der Abgeordnete Specht vorgeschlagen hat. Dort fällt er mit der andern theologischen wissenschaftlichen Prüfung zusammen, dort könnte er präjudiciren, aber das soll nicht abhalten, doch diesen Gedanken in den §. 6 hineinzubringen. Es könnte etwa heißen: Außerdem muß auch der Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Reife erbracht werden. Es soll dies am Schluß des ganzen Paragraphen hinzugefügt werden.

Mühlhäuser. Vergessen wir nicht, daß wir nicht an der Prüfungsordnung sind, sondern an den Grundsätzen für dieselbe. Sachlich ist der Antrag des Abgeordneten Specht vollkommen richtig und entspricht Dem, was von der Commission

beantragt worden ist, allein meines Erachtens hat es gar nichts zu sagen, ob die Nothwendigkeit der allgemein wissenschaftlichen Bildung hier in §. 6 ausgesprochen wird oder später in den Erwägungen; sobald der Oberkirchenrath eine Prüfungsordnung ausarbeitet, wird er den Gegenstand schon an die rechte Stelle bringen. Wir können das nicht, weil das Resultat der Vereinbarung mit dem Staate abzuwarten ist; tritt diese ein, so wird an keiner andern Stelle, als an dieser, die Forderung der allgemein wissenschaftlichen Bildung eingereicht werden.

Kiefer. Ich will nur bemerken, daß Das, was hinsichtlich der Form dem Schellenberg'schen Antrag entgegengehalten wurde, nicht richtig ist. Ich glaube, es muß die Berechtigung zur Anforderung einer allgemein wissenschaftlichen Bildung für die Oberkirchenbehörde als durchaus selbstverständlich berücksichtigt werden. Ueber meine Stellung zum Commissionsantrage habe ich mich schon ausgesprochen.

Präsident. Wollen Sie abstimmen?

Specht. Ich wünschte, daß besonders das beachtet wird, daß es hier in diese Grundsätze gehört und zwar als präjudicial für die Verständigung mit der Staatsregierung, daß es also hier in die Grundsätze aufgenommen wird, die Kirche verlangt selbst diese allgemein wissenschaftliche Bildung von ihren Geistlichen. Dem Abgeordneten Helbing möchte ich erwidern, daß eben nach dem Absolutorium das Universitätsstudium beginnt, und hier tritt die Kirche ein und verlangt, daß ihr der Nachweis geleistet werden muß, daß auch das Studium in allen allgemein wissenschaftlichen Fächern von ihren künftigen Dienern recht erfüllt worden ist.

Dr. Behaghel. Ich will nur auf Eines aufmerksam machen. Wir sind wohl Alle einig, daß die theologische Vorprüfung, richtiger genannt die Vorprüfung der Theologen, in keiner Weise anders gestattet werden soll, als sie die Kirchenbehörde in ihrem Entwurfe gestattet hat. Nun scheint es mir fast auf einem Versehen zu beruhen, daß man nicht, wie im Entwurf der Kirchenbehörde ausgeführt worden ist, diese Vorprüfung auch die allgemein wissenschaftlichen Fächer umfassen

läßt; ich sehe nicht ein, warum man dieser Vorprüfung hier in diesem Entwurfe einen engeren Gesichtspunkt anweist, während man nicht die Absicht hat, sie in irgend einer Weise zu begrenzen.

Dr. L a m e y. Ich bitte Sie doch, Ihre Begriffsbestimmungen etwas sorgfältig zu fassen. Man kann die Reise auf zweierlei Art nachweisen. Es kommt zunächst darauf an, was man Demjenigen vorlegt, der einen solchen Nachweis verlangt. Ein solcher Nachweis ist das Absolutorium, ein solcher Nachweis sind die Belegscheine über die gehörten Praktika. Wenn Sie noch von einem Nachweis reden, so reden Sie von einem Nachweis im Sinne einer Prüfung. Wir haben unter der theologischen Prüfung verstanden, daß der Theologe das nöthige Latein und Griechisch verstehen muß, wir setzen das als selbstverständlich voraus, und wenn er überhaupt wissenschaftliche Bildung besitzt, so muß er diese Bildung auch irgend wo erworben haben. Es wird diese Bildung durch das Absolutorium der Schule nachgewiesen, aber die Kirche hat ja nicht Theil genommen an der Maturitätsprüfung. An welchen Platz man die kirchliche Prüfung in diesen Dingen legen soll, das schien allerdings sehr zweifelhaft, aber gerade deshalb wollten wir nicht bei dieser Gelegenheit davon sprechen, sondern wir wollten dem Oberkirchenrath überlassen, ihm den rechten Platz anzuweisen. Legen Sie dieselbe an diesen Platz, so müssen Sie die Gesamtsumme der Zusätze streichen. Setzen wir also nach dem Specht'schen Antrage das hierher, so streichen wir die Zusätze absolut und wir gehen auf das System des Oberkirchenraths ein, der erklärt: Wir kümmern uns um die staatliche Prüfung gar nichts mehr. Wollen wir das, so müssen wir den Specht'schen Antrag annehmen.

Präsident. Wollen Sie abstimmen? Die beiden Änderungsanträge der Herren Specht und Schellenberg sind darin übereinstimmend, daß sie Beide wünschen, daß bei §. 6 der allgemein wissenschaftlichen Prüfung ausdrücklich gedacht werde. Der Antrag der Commission hat zwar das auch in sich, betrachtet es aber als selbstverständlich und hält es nicht für nothwendig, an dieser Stelle es ausdrücklich noch zu er-

wähnen. Ich denke, es wird am einfachsten sein, wenn wir so abstimmen: Wollen die Herren, daß der allgemein wissenschaftlichen Prüfung hier Erwähnung geschehe oder nicht? Wird das bejaht?

Es wird verneint, es ist also der Antrag der Commission gut geheissen.

§. 7

wird ohne Discussion angenommen.

Nun käme der Zusatz, und vielleicht ist es zweckmäßig, den abtheilungsweise zur Berathung zu bringen.

Der erste Satz lautet:

(Wird verlesen.)

So viel ich bemerkt habe, ist über diesen ersten Satz keine Meinungsverschiedenheit, und ich will deshalb fragen, ob derselbe angenommen wird?

Angenommen.

Der zweite Satz lautet:

(Wird verlesen.)

In dieser Hinsicht sind nun verschiedene Anträge angemeldet, der des Abgeordneten Specht lautet: „Hinsichtlich der Verordnung vom 6. September 1867 spricht die Generalsynode den Wunsch aus, daß es dem Oberkirchenrathe gelingen möge, mit der Staatsregierung eine Verständigung in der Art zu finden, daß der Staat sein Aufsichtsrecht über die wissenschaftliche Bildung der Candidaten der Theologie im Anschluß an die erste wissenschaftliche Prüfung (§. 6 des Commissionsantrags) übe, indem er in ausreichender Weise bei dieser Prüfung (durch Commissäre oder durch eine gemischte Prüfungskommission) sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Candidaten die vom Staate geforderte allgemein wissenschaftliche Bildung besitzen.“

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Mehrfache Zustimmung.)

Dann ist ein fernerer Antrag von Seiten des Herrn Stadtpfarrers Schellenberg in Mannheim und des Herrn Abgeordneten Mühlhäufer. Ich muß ihn zur Sprache bringen, weil

einige der Herren der Meinung sind, man solle diesen Zusatzantrag der Herren Schellenberg und Mühlhäufer annehmen und dann den zweiten Satz streichen, während andere Herren der Meinung sind, man könnte den Zusatzantrag annehmen und den zweiten Satz doch stehen lassen.

Es lautet dieser Antrag so: „Wenn es dem Oberkirchenrath gelingen sollte, sich mit der Staatsregierung so zu verständigen, daß der allgemein wissenschaftlichen Staatsprüfung zugleich eine Stelle in der theologischen Vorprüfung in den betreffenden Fächern eingeräumt werden könnte, so ist die Generalsynode der Ansicht, daß dann das Bestehen dieser Staatsprüfung als eine Bedingung für die Zulassung zur theologischen Hauptprüfung zu betrachten sei“.

Dieser Antrag ist unterstützt und es haben sich darüber mehrere Herren zum Worte gemeldet, zunächst Herr Dekan Zandt.

Zandt. Ich hätte eigentlich schon beim ersten Absatz, der vorhin als zugegeben erklärt wurde, einige Bemerkungen zu machen gehabt, indem hier die Stellung nicht fixirt wird, die der Oberkirchenrath bei der staatlichen Prüfung einzunehmen hätte. Wenn von einer Verständigung mit der Staatsregierung die Rede ist, so hätte ich gewünscht, daß der Staat in dieser Sache ein größeres Entgegenkommen dem Oberkirchenrathe gegenüber gezeigt hätte, weil ich glaube, daß der Staat, resp. die Staatsregierung, die evangelische Kirche mit ganz andern Augen ansehen muß, als sie die katholische Kirche betrachtet. Es ist so ein gewisses Herkommen, wenigstens vom juristischen Standpunkte aus, daß, wenn es sich um bestimmte Verordnungen und Gesetze handelt, die katholische und die evangelische Kirche über einen Kamm geschoren werden, als ob beide in ihrer Organisation und in ihren Zielen eine Gemeinschaft wären. Das ist aber total unrichtig, und ich meine, der Staat hätte schon lange anerkennen sollen, daß die evangelische Kirche einer derjenigen Factoren ist, die, wie mein Freund Schmidt schon bemerkt hat, im Staate für den Staat wirken und nicht eine Stellung dem Staate gegenüber haben, wie sie diese thatsächlich historisch durch den Geist der katholischen Kirche ausgebildet hat.

Die evangelische Kirche, die ebenfalls eine große, alle evangelisch-protestantischen Bürger umfassende Gemeinschaft ist im Staatsleben, hat allerdings eine selbständige Stellung; man wird aber nicht behaupten können, daß sie auch nach der neuen Gesetzgebung, die die Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen hat, nun lediglich ihre eigenen Zwecke verfolge und sich um den Staat und dessen Entwicklung gar nicht kummere und nur frage, was frommt mir gegenüber Dem, was der Staat verlangt, und daß sie eben darnach handle, mag der Staat sagen, was er will. Das wäre ja auch ein vollständig falscher Standpunkt der protestantischen Kirche; aber ebendeshalb, weil ich glaube, daß die evangelische Kirche eine ganz andere Gemeinschaft ist, als die katholische Kirche, muß meines Erachtens auch der Staat darauf Rücksicht nehmen. Ich denke, wenn er die beiden Gemeinschaften, die evangelische und die katholische Kirche, vergleicht, so wird dies zwei ganz verschiedene Gesichter geben. Die Photographie der katholischen Kirche . . .

Präsident. Ich möchte doch dem verehrlichen Mitgliede zu bedenken geben, daß wir hier nicht das gesammte Verhältniß der katholischen und der evangelischen Kirche zum Staate zu verhandeln haben, sondern lediglich die Grundsätze einer Prüfungsordnung für die Geistlichen.

Zandt. Ich meinte also, die Staatsbehörde sollte deshalb auf eine Verständigung eingehen, weil der Staat die evangelische Kirche als einen in ihm lebenden Kreis anerkennen muß. Wenn es sich sonst um Gesetzgebung handelt, so ist es im modernen Staate Gebrauch, daß die Interessenten dabei zu Rathe gezogen werden. Wenn es sich um landwirthschaftliche oder industrielle Gesetze handelt, so werden Landwirthe oder Fabrikanten herbeigezogen und gefragt, wie dieselben meinen, daß die Sache eingerichtet werden solle, und man nimmt dann die geeignete Rücksicht darauf. Ich meine nun, gerade so sollte auch auf die evangelische Kirche Rücksicht genommen werden. Wenn ich also voraussetzen muß, der Staat werde auf eine Verständigung eingehen, und zwar nicht bloß formell, sondern auch materiell, dann ist es unumgänglich nothwendig, daß die Verständigung dahin

gehen muß, daß die Kirchenbehörde sagt, die allgemein wissenschaftliche Bildung muß obligatorisch sein; denn ich kann mir nicht denken, wie man dies sonst machen soll. Soll man etwa zu den Candidaten bloß sagen, wir machen euch darauf aufmerksam, daß hier eine Staatsverordnung besteht, ihr thut wohl daran, wenn ihr sie beobachtet? Das ist meines Erachtens den Candidaten gegenüber nicht genug. Wir wollen doch ganz gewiß keine Candidaten hinaus schicken, die das Bewußtsein in sich tragen, es ist vom Staate eine Verordnung gegeben, die Kirche gibt mir aber die Erlaubniß, eine formell zu Recht bestehende Verordnung nicht zu beachten. Ich glaube, damit würden wir unsere Candidaten in eine schiefe Stellung bringen, die wir vermeiden müssen. Ich werde also den Antrag des Herrn Stadtpfarrers Schellenberg unterstützen, daß, wenn eine Verständigung zu Stande kommt, worin die Rechte der Kirche bei der allgemein wissenschaftlichen Staatsprüfung gewahrt sind, diese Vorprüfung obligatorisch für die Candidaten der Theologie gemacht werde.

Präsident. Sie haben diese Frage in der allgemeinen Discussion ziemlich ausführlich erörtert, sie ist immerhin so wichtig, daß es wohl schicklich ist, vor der definitiven Entscheidung noch mehreren Mitgliedern das Wort zu gönnen. Ich möchte aber Sie dringend bitten, wiederholen Sie nicht die ganze allgemeine Discussion, sondern halten Sie sich an die jetzt vorliegenden Fragen, sonst können wir noch ein paar Stunden mit diesem Gegenstande aufgehalten werden.

Renk. Für mich liegt die Entscheidung dieser Frage in der Beantwortung der Frage: Ist der Staat berechtigt, eine wissenschaftliche Prüfung anzuordnen? Wäre er nicht berechtigt, dann läge ein Eingriff in die Selbständigkeit und Würde der Kirche vor und wir hätten dann die Pflicht, uns energisch dagegen zu verwahren. Es ist aber von keiner Seite des Hauses beanstandet worden, daß der Staat formell das Recht zu dieser Anordnung hatte, es ist sogar von mehreren Seiten zu meiner großen Befriedigung anerkannt worden, daß er auch materiell in gewisser Beziehung verpflichtet war, eine solche Anordnung zu treffen. Ist dies aber der Fall, so folgt für mich erstens, daß in der angeordneten Staatsprüfung kein

Eingriff in die Selbständigkeit und Würde der Kirche liegt. Wer von seinem Rechte Gebrauch macht, verletzt Niemanden. Es ist freilich gesagt worden, es läge dies nicht in der Anordnung selbst, sondern in der Art und Weise, wie diese Prüfung gehandhabt werde. Ich habe aber vergebens nach genauem Vorschlägen gehört, wie dieselbe besser hätte angeordnet werden können. Der Abgeordnete Specht hat zwar gesagt, es solle diese Anordnung auf neutralem Boden stattfinden. Ein neutraler Boden ist ein solcher, der weder dem Einen noch dem Andern angehört. Nun gibt es zwar für die Kirche einen neutralen Boden in diesem Sinn, aber für den Staat existirt kein dritter Boden, der für ihn neutral wäre. Ferner hat der Abgeordnete Specht gemeint, wir lassen die Thüre offen stehen und da könne der Staat hereinkommen. Können und wollen wir aber dem Staat die Form vorschreiben, in welcher er sein Aufsichtsrecht auszuüben hat? Es wird immer so viel von der Würde der Kirche gesprochen: wie steht es aber mit der Würde des Staates? Wenn eine Vereinbarung stattfinden soll, muß eben die Würde Beider gewahrt werden. Der Abgeordnete Specht hat auch geglaubt, es werde die Würde der Kirche nicht so gehörig gewahrt, die evangelische Kirche komme ihm vor, wie das fünfte Rad am Wagen. Ich kann dem Herrn Abgeordneten die Versicherung geben, daß im Gegentheil die Staatsbehörden der Meinung sind, daß die letztere ihre Interessen mit großer Fähigkeit zu vertreten wisse. Ich selbst könnte eine Reihe von Belegen dafür geben. Daß diese Interessen nicht so häufig mit den Staatsinteressen in Widerspruch treten, ist eine Folge der Verfassung der evangelischen Kirche, und wir können uns darüber nur freuen. Es folgt aber aus dem Grundsatz, daß der Staat berechtigt ist, eine Anordnung, wie die in Frage stehende, zu erlassen, für mich zweitens, daß die Kirche die staatliche Prüfung nicht ignoriren darf. Die Kirche ist nicht durchaus selbständig, sie ist als öffentliche Corporation in den Staatsorganismus eingefügt und muß also auch die Anordnungen des Staates respectiren. Wir können diese Anordnungen nicht ignoriren, und wenn wir es auch wollten, würden uns die Staatsbehörden daran erinnern. Wenn wir ohne Rücksicht auf die staatliche Vorprü-

fung den Candidaten eine Prüfungsurkunde ausstellen wollten, so müssen wir sagen, der Mann ist befugt zur Verwaltung eines kirchlichen Amtes unter der Voraussetzung, daß er die Prüfung bei der Staatsbehörde bestanden hat. Diese Voraussetzung müßte doch in jede Prüfungsurkunde hineinkommen, sonst ist letztere nur ein Schein. Ich glaube, die Ignorirung der staatlichen Prüfung trägt den Stempel einer gewissen Selbsttäuschung, und vor dieser wollen wir uns bewahren. Aus diesem Grunde, vorzugsweise aber aus dem praktischen Grunde, daß wir nicht eine Reihe von Candidaten bekommen wollen, die später nicht verwendbar sind, weil sie die Staatsprüfung nicht machen, bin ich für den Antrag des Abgeordneten Schellenberg. Ich bin für diesen Antrag sogar in der Meinung, daß, wenn eine Vereinbarung mit dem Staate nicht zu Stande kommt, dann gleichwohl das Bestehen der Staatsprüfung die Vorbedingung der Hauptprüfung sein soll. Ich bin aber auch dafür, den Fall, daß eine Verständigung nicht eintreten könnte, ganz außer Acht zu lassen, indem ich glaube, je rückhaltsloser wir die Berechtigung der staatlichen Prüfung anerkennen, desto leichter wird eine Verständigung zu Stande kommen.

Höchstetter. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß man die Verordnung ursprünglich gar nicht erwartete. Man glaubte, das Absolutorium zur Universität genügte vollständig, und deshalb nahm man die Verordnung mit Befremden auf, man war darüber frappirt, daß sie mit übrigens keineswegs zu strengen Forderungen für die Candidaten der Theologie angeordnet wurde, während sie für die Studirenden anderer Fächer nicht bestand. Man sah ein Mißtrauen gegen die Kirche darin, und als sich zuerst alle Candidaten dieser Prüfung unterzogen hatten, wurden sehr unliebsame Gerüchte im Publikum laut über die Art und Weise, wie diese Prüfung vorgenommen worden sei. Ich weiß natürlich aus eigener Erfahrung nicht, was an diesen Gerüchten ist, Thatsache aber ist, daß sie ergingen und sehr ungünstigen Eindruck machten. Wir können deshalb das Verfahren der Kirchenregierung nur dankend anerkennen, obgleich wir unsere Candidaten bedauern müßten, insoferne sie, wenn sie sich der Staatsprüfung nicht unter-

ziehen, in eine mißliche Lage kämen. Deshalb bin ich sehr dafür, daß diesem Zwiste ein Ende gemacht wird.

Eine vorzugsweise Berücksichtigung gegenüber der evangelischen Kirche, wie begründet sie auch ist, da die evangelische Kirche sich nie als den Feind des Staates betrachtet hat, sondern stets dessen Zwecke fördert, ist eine Unmöglichkeit, denn der Staat muß die Parität gegenüber den anerkannten Kirchen wahren. Ich glaube deshalb, daß der Commissionsantrag, so lange die betreffende Verordnung besteht, uns einigen Trost gibt; Verordnungen sind übrigens nicht für die Ewigkeit gemacht, was unter der einen Aera gegeben wird, kann unter einer andern wieder aufgehoben werden, und wenn eine Verordnung entschiedene Mißstände hervorrufft, muß sie endlich fallen, man mag sie heben, wie man will. So lange sie aber besteht, wird der Commissionsantrag ganz angemessen sein, wonach die Kirchenbehörde wie bisher die Candidaten darauf aufmerksam macht, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, und der weitere Zusatzantrag der Abgeordneten Mühlhäußer und Schellenberg gibt ein sehr erwünschtes Auskunftsmittel an die Hand, einen Compromiß zu versuchen. Es kann dies recht wohl geschehen, ohne die Parität zu verletzen, wenn die Prüfung durch Vereinbarung mit der Kirchenbehörde auf einen bestimmten Termin festgesetzt würde und beide Kirchen eingeladen würden, Commissäre zu senden, um ihr Urtheil über die Resultate der Prüfung abzugeben. Sendet nun die katholische Kirche keine Commissäre, so hat die Staatsregierung das Ihre gethan, und die evangelische Kirche wird nicht darunter leiden müssen. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag der Abgeordneten Mühlhäußer und Schellenberg.

Berlin. Ich bitte, wohl zu bedenken, daß Sie, wenn Sie verlangen, daß diese allgemeine Staatsprüfung obligatorisch werden soll und dies zugleich in einem Nachtrag aussprechen, worin gesagt ist, daß diejenigen Candidaten, welche diese allgemeine Staatsprüfung nicht bestehen, nicht zur theologischen Hauptprüfung zugelassen werden können, damit gerade Das sanctioniren, was die Staatsverordnung aufgestellt hat, und daß wir doch gegenüber den vielen Stimmen, die aus kirchlichen und bürgerlichen Kreisen gekommen sind, etwas An-

deres beschließen sollten. Denken Sie daran, was für Urtheile erfolgten, als der Oberkirchenrath es den Candidaten freigestellte, ob sie sich direct bei der Staatsregierung zu dieser Prüfung melden wollten, oder ob sie sich indirect durch den Oberkirchenrath melden wollten. Wie hat man da gesprochen und geurtheilt über die oberste Kirchenbehörde, daß sie diese Verordnung in Schutz nehme und selbst dazu halte, etwas Unbilliges einzuführen, was durchaus nicht der Fall war. Denken Sie aber auch daran, daß Sie, wenn Sie diese Prüfung obligatorisch machen, damit weiter gehen würden, als die Staatsregierung selbst. Die letztere will nur, daß eine wissenschaftliche Prüfung stattfinden solle; sie will aber nicht, daß der Candidat, wenn er nicht besteht, alsdann auch nicht zur kirchlichen Prüfung zugelassen werden soll. Das ist Sache des Oberkirchenraths. Denken Sie auch daran, daß in der letzten Zeit Etliche die Staatsprüfung nicht bestanden haben. Dieselben haben aber die kirchliche Prüfung mit der Note „gut“ bestanden. Soll man nun diese Kräfte, die für den Kirchendienst nothwendig sind, abweisen? Das wäre ein großer Nachtheil für den Kirchendienst, insoferne die Kirchenbehörde in Verlegenheit käme, die nöthigen Vicare zu erhalten. Der Staat hat sich von den Kenntnissen der Candidaten durch die Maturitätsprüfung überzeugt; ich sehe also nicht ein, wozu man eine solche Verordnung nothwendig hat. Wir wollen aber gegen die Verordnung keine Opposition machen, wir geben den Candidaten den Rath, sich dieser Prüfung zu unterziehen, und ich bin versichert, daß sie es auch thun, wenn sie sehen, daß nichts Anderes übrig bleibt; sie bestehen diese Prüfung entweder bei dem Oberkirchenrathe, oder, wenn später eine gegenseitige Vereinbarung abgeschlossen ist, bei dem Staate. Ich bitte Sie deshalb, bleiben Sie bei der Formulirung des Commissionsantrages. Diese Vereinbarung befriedigt sowohl den kirchenpolitischen Standpunkt, als den weltlichen, und läßt den Verhandlungen der Kirchenregierung mit der Staatsregierung freien Spielraum.

Ar m b r u s t e r. Hochgeehrte Herren! Wenn ich auch den vorhin gehörten Ermahnungen des Herrn Präsidenten in einem Theile nicht vollständig gerecht werden kann, nur etwas Neues

vorzubringen, so will ich doch dem zweiten Theile derselben nachkommen, indem ich mich sehr kurz fasse. Ich habe in der Commission den Standpunkt vertreten, den der Abgeordnete Renck vorhin des Nähern dargelegt hat, d. h. ich habe mich dahin ausgesprochen, daß man unter allen Umständen die Staatsprüfung als obligatorisch betrachten, beziehungsweise die Zulassung zur theologischen Hauptprüfung von der ersteren abhängig machen solle. Mich leitet dabei die Erkenntniß, daß der Staat offenbar und unbestritten in seinem Rechte ist, wenn er eine derartige Prüfung anordnet. Mich leitet dabei weiter die Rücksicht auf die Kirche und in specie auf die Candidaten des Kirchendienstes. Ich brauche nicht daran zu erinnern, in welche Verlegenheit die Candidaten jetzt schon gekommen sind, welche das Staatsexamen nicht gemacht haben, gleichwohl aber bereits in dem Kirchendienste stehen. Jede Stütze ihrer Hoffnung, daß die Staatsprüfung möglicherweise wieder aufgehoben werden könne, würde ihnen und schließlich auch der Kirche nur Schaden bringen. Ich kann mich deshalb auch nicht einverstanden erklären, daß von unserer Mitte aus hie und da Zweifel laut werden, ob die Verordnung vom 6. September 1867 ein langes Bestehen erhalten werde. Ein jeder derartiger Zweifel ist eine Aufforderung an die Candidaten, die ihr Examen jetzt nicht gemacht haben, zu warten, bis sie schließlich zu ihrem eigenen Schaden der Kirche und den Gemeinden eine Verlegenheit werden. Ich kann hiernach also nur mit Freuden für den Mühlhäufer-Schellenberg'schen Zusatzantrag stimmen. Ja, ich würde sogar noch weiter gehen. Ich bin auch in der Commission weiter gegangen, und habe lebiglich mit Rücksicht darauf, daß ein Weiteres nicht zu erzielen ist, mich bestimmen lassen, davon abzustehen. Ich empfehle Ihnen den Zusatzantrag der Herren Schellenberg und Mühlhäufer.

(Rufe: Schluß!)

Präsident. Es haben sich noch verschiedene Redner zum Wort gemeldet. Von diesen Rednern haben drei schon in der früheren allgemeinen Discussion Gelegenheit gehabt, sich auszusprechen, und ich möchte Ihnen vorschlagen, nun nur noch einen Redner und zwar den Herrn Gräbener zu hören.

Specht. Zur Geschäftsordnung erlaube ich mir die Anfrage, ob ich nicht als Antragsteller zur Berichtigung der gegen meinen Antrag gerichteten Vorträge das Wort ergreifen kann?

Präsident. Sie können dies nachher thun.

Mühlhäufel. Es wird auch gut sein, wenn einer der andern Antragsteller das Wort erhält.

Präsident. Ich nehme an, daß von den Antragstellern je einer und der Herr Berichterstatter jedenfalls das Wort erhält; dagegen wird im Allgemeinen die Discussion nach dem Vortrage des Herrn Gräbener als geschlossen betrachtet werden dürfen.

Gräbener. Ich würde auch gerne dem Zusätze zustimmen, daß diese allgemein wissenschaftliche Prüfung für obligatorisch erklärt werde. Ich glaube auch, daß dies am Ende das Richtige wäre und daß wir dadurch am leichtesten über alle Schwierigkeiten weglämen. Was die Verlegenheiten betrifft, in welche unsere Candidaten kommen, wenn wir diese Prüfung nicht für obligatorisch erklären, so haben wir diese nicht zu verantworten. Wir haben uns nicht in diese Verlegenheit gebracht, sondern sind hineingeführt worden, und zwar nicht aus Schuld der evangelischen Kirche. Ich will mich aller Seitenblicke enthalten, auch dessen, daß man uns hätte vorwerfen können, es habe uns bisher an der allgemein wissenschaftlichen Bildung gefehlt. Wir sind alle nicht in dem Modus geprüft worden, der jetzt in neuester Zeit angewendet werden kann, und wir werden doch sagen müssen, wir haben auch unsere Dienste in der Kirche gethan und können auch ein wissenschaftliches Interesse vertreten. Wenn ich wüßte und wenn diese Grundzüge klar und greifbar niedergelegt wären, in welcher Art und Weise der Oberkirchenrath sich an der allgemein wissenschaftlichen Staatsprüfung betheiligen würde, was aber natürlich nicht bloß eine passive Assistenz sein sollte, sondern wo es auch möglich sein müßte, Alles abzuschneiden, was diese Prüfung verlegend und ärgerlich gemacht hat, wenn diese Grundzüge hier angegeben wären, könnte ich auch für diesen Zusatz stimmen. Da ich aber nicht weiß, worin diese Mitwirkung der Kirche bei dieser Staatsprüfung bestehen soll,

und mir denke, es kommen abermals wieder diese philologischen Subtilitäten für unsere Candidaten zum Vorschein, so erkläre ich mich einfach für den Commissionsantrag. Bieten wir nicht zu viel, wir sind schon aufmerksam gemacht worden, wir geben mit vollen freigebigen Händen Alles hin und für dieses überfreigebige Entgegenkommen wird man uns von der anderen Seite wahrscheinlich nicht so viel bieten, daß man sagen könnte, es seien Modificationen in dieser harten und drückenden staatlichen Anordnung eingetreten. Deshalb wollen wir bei dem Commissionsantrag stehen bleiben und diesen Zusatz nicht mit aufnehmen.

Präsident. Ich nehme an, Sie werden nunmehr bereit sein, weiter mit der Abstimmung vorzugehen, nachdem wir je einen Antragsteller und den Berichterstatter gehört haben, und ich schlage Ihnen vor, daß zunächst der Antrag des Abgeordneten Specht zur Abstimmung gebracht wird.

Ich werde deshalb zunächst dem Abgeordneten Specht das Wort geben.

Der Antrag desselben lautet: (Wird verlesen.)

Specht. Mein Antrag geht davon aus, das zu bewirken, was schon im Jahre 1867 hätte geschehen sollen, daß nämlich der Staat und die Kirche sich mit einander vereinbaren, wie das Gesetz von 1860 in angemessener Weise angewendet und ausgeführt werden kann. Da die evangelische Kirche, schon ihrem Principe nach, schon selbst eine allgemein wissenschaftliche Bildung von ihren Dienern verlangt, entspricht es der Achtung, die die evangelische Kirche auch von Seiten des Staates in Anspruch nehmen darf, daß der Staat sein Recognitiontsrecht so ausübe, wie es eine Corporation, die doch die Kirche ist, verlangen kann nach ihrer Selbständigkeit, die ihr der Staat selbst zugestanden hat. Dem, was der Abgeordnete Renck gesagt hat, daß die Würde des Staates bei diesem Antrage nicht genug gewahrt sei, muß ich widersprechen, denn er hat als Staatsbeamter den Privatinstitutionen dasselbe Recht zu geben. Der Staat gewährt den Institutionen das Recht, die vom Staate gewünschte Bildung ihren Zöglingen zu geben, er verlangt aber nicht, daß die Prüfung von staatlicher Seite abgenommen wird, sondern er läßt die Institute selbst prüfen

und schickt dazu seine Commissäre, und diese Commissäre nehmen die Prüfung in Gemeinschaft mit den Institutsvorstehern ab. In dieser Weise wünschte ich nun auch, daß der Staat die Prüfung bei den kirchlichen Candidaten abnimmt.

Was den Nothstand betrifft, daß es an Candidaten fehlen wird, wenn der Staat das Recht der Kirche nicht anerkennt, so habe ich die Ueberzeugung, daß es einen gewissen Nothstand geben kann, aber doch nur einen zeitweiligen. Ich vertraue auf das Recht, das doch zuletzt siegen wird, ich vertraue auf die Zukunft, die dieses Recht der Kirche gewähren wird.

Renck. Die Unterstellung des Abgeordneten Specht ist ganz unrichtig, als ob die Zöglinge der Privatinstitute in diesen selbst vor staatlichen Commissären ihre Maturitätsprüfung ablegen können. Es wird sich demnächst der Fall ergeben, daß die Zöglinge eines kirchlichen Institutes jene Prüfung vor der geordneten staatlichen Commission bestehen müssen.

Präsident. Wer dem Antrage des Abgeordneten Specht zustimmt, wolle sich erheben.

Es ist das die Minderheit.

Nun käme der Antrag der Herren Schellenberg und Mühlhäuser. Derselbe lautet: (Wird verlesen.)

Ich weiß nun nicht, welcher der beiden Herren das Wort ergreifen will.

Mühlhäuser. Der Gang unserer Discussion hat, wie ich glaube, zu einer bedeutenden Klärung dieser Sache geführt, und der Vorzug unseres Antrags ist wohl der, daß er den Sachverhalt am schärfsten in's Auge faßt, daß er ein bestimmtes Ziel hat. Deshalb können meines Erachtens wohl auch diejenigen Mitglieder, die vielleicht in diesem oder jenem Punkte etwas bedenklich sind, mit dem Antrage stimmen, weil wir den Schwerpunkt in dieser Frage auf eine Verständigung mit der Staatsregierung legen, beziehungsweise die Erfüllung dieser Bedingung, die das Interesse und die Würde der Kirche fördert, vertrauensvoll in die Hand des Oberkirchenraths niederlegen. Wir können nicht im Voraus sagen, welches die Bedingungen der Kirche sind, wir haben aber die Ueberzeugung, auf Grund des bisherigen Verhaltens des Oberkirchenraths, daß das kirchliche Interesse in dieser Sache wohl gewahrt

werden wird. Ich anerkenne wohl, es ist ein noch unbekanntes Gebiet, das wir hier gleichsam im Voraus genehmigen; aber ich weiß, es ist hier kein anderer Weg übrig. Wenn dieser Weg zum Ziele führt, haben wir eine vollständig klare Ordnung in dieser Sache, und es wird sich dann, wenn unsere Bedingung erfüllt wird, in den kirchlichen Kreisen, die besonders gegen die staatliche Prüfungsordnung eingenommen waren, die Ueberzeugung Bahn brechen, daß es für uns thatsächlich Nichts ausmacht, ob in den betreffenden Fächern eine staatliche Prüfungscommission oder eine kirchliche die Prüfung vornimmt, denn es kommt uns auf die Sache an. Ja, wir sagen, während früher der Staat die ganze Prüfung unter seiner Autorität abgenommen hat, verträgt es sich ganz wohl mit dem Interesse der Kirche, wenn er in dieser für uns so außerordentlich wichtigen Frage noch mitwirkt. Ich glaube deshalb, daß gerade unser Antrag dazu angethan ist, dem evangelischen Oberkirchenrath eine bestimmte Handhabe und Unterlage für seine weitere Thätigkeit zu geben, und wenn die Synode in möglichster Vollzahl sich für diesen Antrag erklärt, so wird demselben auch der gehörige Nachdruck zur Seite stehen.

Dr. E. D. Schellenberg. Der vorliegende Antrag bezweckt, wie der Herr Vorredner gesagt hat — und nach meiner vollen Ueberzeugung wird er allein im Stande sein, dies herbeizuführen — eine klare, bestimmte Ordnung in diese Angelegenheit zu bringen. Er steht meines Erachtens mit der Würde der Kirche in keiner Weise im Widerspruch. Der Ehre der Kirche ist in dieser Sache nur Zweierlei angemessen. Entweder wir gehen den oppositionellen Weg und verbieten den Candidaten, in diese Prüfung einzutreten, oder wir suchen einen Weg zur Verständigung, auf welchem der Staat sein Recht findet und auf dem wir die Sache auf eine der Würde der Kirche angemessene Weise erledigen können. Damit werden wir zugleich ein Gewicht auf den Staat bezüglich der Verständigung ausüben, und wir werden dadurch den Candidaten einen sichereren, besseren Weg zu ihrer künftigen Lebensstellung bahnen, wenn die Synode, als Trägerin der obersten kirchlichen Gewalt, erklärt, wir verlangen in Uebereinstimmung mit dem Staate die von ihm geforderte wissenschaftliche Bildung.

Es ist dies ja keineswegs etwas Neues. Ich erinnere die Herren wiederholt daran, daß die Prüfungsordnung von 1828, die noch zu Recht besteht, das Bestehen der Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern als Bedingung der Zulassung zur weiteren Prüfung anordnet. Dem Abgeordneten von Neckarbischofsheim möchte ich bezüglich seines Bedenkens bemerken, daß die Synode sich hinreichend erklärt hat, in welcher Weise sie eine Verständigung angebahnt wissen will. Die Kirchenbehörde hat die Absichten der Synode kennen gelernt und wird, wenn sie einen Auftrag der Synode in dieser Beziehung erhält, nur innerhalb dieser Intentionen eine Verständigung anstreben. Ich bitte deshalb, diese Sache auf eine meines Erachtens der protestantischen Kirche allein würdige Weise dadurch abzuschließen, daß die Synode den von uns gestellten Antrag annimmt.

Dr. L a m e y. Ich möchte die gehörten Behauptungen hinsichtlich der Rechte der Kirche und des Staates vor Allem in ihre richtigen Schranken zurückweisen. Der Staat hat bei seinen Verordnungen stets das Bestreben gehabt, daß sein Recht als ein allgemeines, als ein Recht zu behandeln sei, bei welchem es nicht darauf ankommt, welcher Art die Kirchen sind, die im Lande bestehen. Von diesem Grundsatz geht das Gesetz von 1860 und die Verordnung von 1867 aus. Wir sind nun im Begriffe, zu fragen: Kann diese Verordnung in der Weise abgeändert werden, daß sie von diesem allgemeinen Standpunkte zurückweicht? Ich glaube, daß dies an und für sich schon schwer geschehen kann, aber ich möchte verhindern, daß wir dieses Verlangen stellen, aus dem Grunde, weil die evangelische Kirche mit dem Staate besser auskommt, als die katholische. Die ganze Kirchengesetzgebung ist schon von der katholischen Kirche veranlaßt. Dieser gegenüber war die Grenzscheide, die der Staat ziehen mußte, unendlich viel wichtiger und bedeutungsvoller, als gegenüber der evangelischen Kirche, und es ist ein Stolz für die evangelische Kirche, daß sie nicht schon zum Voraus gegenüber dem Staate besondere Präntensionen gemacht hat. Daraus folgt aber nicht für die evangelische Kirche, daß sie nunmehr eine Position dem Staate gegenüber einzunehmen hat und daß gerade sie einer Begünstigung

Seitens des Staates bedarf; sie soll keine Begünstigung und keine Belohnung für ihre Dienste wollen, sondern nur ein Auskommen, wie sie es selbst für gerecht und billig hält. Was die Verordnung von 1867 betrifft, so glaube ich nicht, daß die Würde und Bedeutung der Kirche hier besonders geschützt zu werden braucht, um zu einem Resultate gegenüber dieser Verordnung zu kommen. Ich glaube keineswegs, daß wir hier unsere Sache glücklich und gut erledigen, wenn wir dieser Sache einen besonderen materiellen oder geistigen Werth beilegen, schon deshalb nicht, weil Viele unter uns sind, die eine ganz andere Ansicht über die Sache haben. Wir sind gegenüber dieser Verordnung der Ansicht, daß eine Ignorirung derselben die Folge haben kann, daß gewisse Personen nicht zu einem Kirchenamte zugelassen werden, wenn sie nicht die Prüfung gemacht haben, und daß diese Folge allerdings abgewendet werden kann, wenn wir von jedem Candidaten verlangen, daß er das Bestehen der staatlichen Prüfung vor der theologischen nachweise. Aber unbedingt ist das doch nicht der einzige Fall, daß Jemand nicht zu einem Kirchenamte zugelassen wird wegen eines Conflictes zwischen dem Staate und der Kirche. Wenn sich ein Geistlicher dem Staate gegenüber so unangenehm machen sollte, daß der Staat erklärt, du N. N. bist mir eine persona minus grata, so haben wir diesen Conflict auch. Es kommt dies daher, daß der Staat eben eine besondere Stellung einnimmt, und es ist deshalb auch durchaus nicht verboten, daß die Kirche diese Stellung auch ganz ihrem Wesen entsprechend auffaßt. Es fragt sich nur, ob hinsichtlich des Prüfungsmodus irgend ein Weg vereinbart werden kann, und dahin geht der Schellenberg'sche Antrag, der mit dem Specht'schen so ziemlich übereinstimmt, nur daß dort die Rechte der Kirche ziemlich stark betont sind, während hier mehr der Weg einer Verständigung gesucht wird; daß dieser Weg der einzige sei, um eine Verständigung anzubahnen, glaube ich nicht; unter Umständen wäre es ebenso würdig, zu erklären, daß wir uns um die Verordnung von 1867 gar nichts kümmern. Würdig ist nicht bloß, daß man sich duckt, sondern ebenso würdig kann es sein . . .

Dr. C. D. Schellenberg. Ich habe gesagt, nur Zweierlei sei würdig: entweder Opposition oder Verständigung.

Dr. Lamey. Es ist deshalb meines Erachtens schwer, den richtigen Weg zu finden, und deshalb allein empfehle ich den Commissionsantrag, weil derselbe in Beziehung auf den Oberkirchenrath diesen Weg freiläßt. Ich würde mich dem Antrag des Abgeordneten Schellenberg durchaus freundlich gegenüberstellen, denn derselbe ist sogar ein halbes Kind von mir, aber ich wünschte nicht, daß man der Oberkirchenbehörde bestimmte Zumuthungen in Beziehung auf die Verständigung macht, nachdem es sich gezeigt hat, daß die Kirchenregierung diesen Gegenstand wiederholt mit der Staatsregierung zur Verhandlung gebracht hat und sie stets von der Staatsregierung abgewiesen worden ist. Ich wünschte also diese Verständigung dem freien Ermessen des Oberkirchenraths zu überlassen. De facto wissen wir als das Resultat der betreffenden Verhandlungen nur, daß uns Eines und nur Eines in Aussicht steht, daß nämlich die Staatsprüfung schon nach dem fünften Semester abgelegt werden darf. Ich glaube deshalb, daß wir uns nur auf dieses Eine allein einlassen. Ich würde dem Antrage zugestimmt haben, schlechthin die Zulassung zum Staatsexamen für die theologische Prüfung zu fordern, nicht aus Liebhaberei für die Staatsprüfung, sondern weil ich darin ein entschiedenes Mittel gesehen haben würde, die Candidaten zu ihrem eigenen Besten zu zwingen, diese Staatsprüfung zu machen. Für einen weiteren Weg zur Verständigung habe ich, wie gesagt, im Interesse des Oberkirchenraths wenig Sinn und Instinct, weil er schon wiederholt in Unterhandlungen eingetreten ist und wir ihn dadurch abermals auffordern würden, diese Verhandlungen zu erneuern. Ich glaube, daß wir dies süglich dem Oberkirchenrathe überlassen können. Man kommt öfters in die Lage, Das, was man selbst für empfehlend hält, auch Anderen empfehlen zu sollen, während es ganz gut noch andere Wege geben kann, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Es ist deshalb meines Erachtens wünschenswerth, sich an eine allgemeine Fassung zu halten, und ich glaube, daß der Antrag der Commission die Oberkirchenbehörde in keiner Weise hindert, eine günstige und zweckmäßige Erledigung

dieses Gegenstandes zu veranlassen. Ich glaube deshalb, daß man es sich an dem Antrage der Commission genügen lassen kann.

Präsident. Es wird nun darüber abzustimmen sein, ob der Zusatz, wie er von den Abgeordneten Schellenberg und Mühlhäußer beantragt wurde, die Zustimmung der Versammlung erhält oder nicht.

Bechtel. Zur Geschäftsordnung! Da dies nur ein Zusatz sein soll, so wird es nothwendig sein, doch über die zweite Hälfte des §. 7 abzustimmen.

Präsident. Es muß dies später kommen, weil verschiedene Mitglieder verschieden davon denken. Es sind einige da, die zu diesem Zusatzantrage stimmen, und wenn derselbe abgeworfen wird, verwerfen sie auch den Antrag der Commission. Wer also zu dem Antrage der Herren Schellenberg und Mühlhäußer stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Es sind dies 21 Stimmen, also die Minderheit. Nun käme der zweite Zusatzantrag der Commission zur Abstimmung.

Derselbe lautet:

„Sie empfiehlt ferner, daß so lange zc. eintreten können.“

Diesjenigen Herren, die zu dem von mir verlesenen Satze stimmen, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist dies die große Mehrheit.

Damit wäre also dieses Geschäft erledigt.

Pfarrer Schmidt. In den Diöcesanprotokollen befindet sich eine Menge Beschlüsse, die darauf hinzielen, die Verordnung vom 6. September 1867 als eine gegen die Kirche ungerechte zu bezeichnen und die Bitte an die Oberkirchenbehörde zu richten, dahin zu wirken, daß sie zurückgenommen werde. Wir haben nun durch unsern Beschluß erklärt, daß wir die Verordnung als zu Recht bestehend anerkennen und auf diesen Grundsatz hin haben wir die weitem Beschlüsse gefaßt, die so eben angenommen wurden. Sollte es nun nicht zweckmäßig erscheinen, gegenüber den Beschlüssen der Diöcesansynoden eine Erklärung der Generalsynode über ihre Anschauung von dem materiellen Inhalte der Verordnung vom 6. September 1867 zu geben? Es ist bei den Commissionsverhandlungen

darauf hingewiesen worden, daß diese Frage bei der Verhandlung dieses Gegenstandes hier zur Sprache kommen werde, und mir schiene es nun, daß die Generalsynode nicht umhin können wird, zu erklären, daß, wenn sie auch die Verordnung vom 6. September als zu Recht bestehend anerkennt und sich dagegen nicht in eine Oppositionsstellung einlassen kann, sie doch damit nicht sagen will, daß dieselbe von ihr als durchaus gerecht und zweckmäßig anerkannt wird und daß sie nicht den Wunsch hätte, daß der betreffende Paragraph des Gesetzes von 1860 in einer andern Weise ausgeführt worden wäre. Ich erlaube mir nun, daraufhin den Antrag zu stellen, daß eine solche Erklärung zu Protokoll gegeben werde, wiewohl ich voraussehe, daß ich damit keinen großen Beifall finde.

Präsident. Es ist zunächst mir gegenüber der Wunsch ausgesprochen worden, daß über das Ganze abgestimmt werde. Ich habe dies unterlassen, weil diese Vorlage nicht ein Gesetz ist, sondern darin nur einige Grundsätze ausgesprochen werden. Es steht indessen Nichts im Wege, daß man die gewünschte Abstimmung vornimmt.

Riefer. Ich glaube, daß diese Vorlage, obschon sie nicht die Form eines Gesetzes hat, eben so gut ein Ganzes ist, wie ein Gesetz, und daß es sich demgemäß nicht um ein Belieben handeln kann, sondern um die Einhaltung einer geschäftlichen Form, und so gut diese bei einem Gesetze beobachtet wird, muß sie auch hier beobachtet werden, nachdem der Oberkirchenrath von der Synode ein Ganzes darüber in Empfang nehmen will, wie er sein künftiges Verfahren in dieser Angelegenheit einzurichten hat.

Dr. Lamey. Ich denke, die Sache wird am schnellsten durch die Abstimmung abgethan sein.

Präsident. Ich bitte also diejenigen Herren, die zu diesen Grundsätzen im Ganzen nachträglich ihre Zustimmung geben, sich zu erheben.

Es ist das die große Mehrheit.

Wenn Sie wünschen, daß es behandelt wird, wie ein Gesetz, dann muß im Protokoll gesagt werden, wie viel Stimmen dagegen gewesen sind. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, die bitte ich, sich zu erheben. Es sind fünf

Stimmen dagegen, die übrigen haben dafür gestimmt. Es ist nun ein weiterer Antrag gestellt, daß die Synode sich auch noch über die Verordnung des Näheren ausspreche, beziehungsweise erklären solle, daß sie mit dem Inhalt derselben keineswegs einverstanden sei.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Mühlhäußer. Ich wünsche, daß der Antrag nicht ohne Weiteres abgeworfen wird, sondern daß die Gründe angegeben werden, warum es nicht noch einer besonderen Erklärung der Generalsynode bedarf. Um der vielen Diöcesansynoden willen, die in der Sache sich ausgesprochen haben, scheint es angemessen zu sein, daß die Generalsynode darauf zurückkommt. Ich glaube nämlich, die Antwort auf die vielen Bedenken ist durch die Discussion gegeben. Viele Redner haben sich so eingehend darüber ausgesprochen, daß es für die Generalsynode nicht notwendig erscheint, sich noch in eine förmliche Kritik einer Regierungshandlung einzulassen. Ich sollte meinen, daß der Herr Antragsteller mit diesen Gründen sich beruhigen kann, und daß auch die Diöcesansynoden die Antwort durch unsere Discussion finden können.

Pfarrer Schmidt. Ich wollte die Sache nur anregen. Ich wußte, daß die Angelegenheit im Ganzen so betrachtet wird, wie sie der Abgeordnete Mühlhäußer eben dargelegt hat, und in diesem Sinn ziehe ich den Antrag wieder zurück.

Präsident. Der Antrag ist zurückgezogen, wir nehmen an, daß die Sache durch die Discussion in dieser Richtung hinreichend klar geworden ist.

Der Präsident läßt hierauf zur Berathung des Antrags des Abgeordneten Gaß und Genossen vom 8. d. M., die kirchliche Feier des fünfzigjährigen Bestehens der kirchlichen Union betreffend, übergehen.

Nachdem der Abgeordnete Gaß zur Begründung des Antrags gesprochen und außer dem Herrn Prälaten Holzmann die Abgeordneten Mez, Mühlhäußer, Schellenberg von Lörrach und Schenkel sich darüber erklärt, wird der Antrag einstimmig angenommen.